

# Statuten Karate Oberland

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Karate Oberland" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wetzikon/ZH. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Ziel und Zweck

- a) Vermitteln von Kampfkunst
- b) Körperliche Fitness und Gesundheit durch regelmässiges Training
- c) Organisieren geeigneter Trainingslokale
- d) Förderung der Kameradschaft
- e) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke
- f) Die Organe sind ehrenamtlich tätig

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder können vom Beitrag befreit werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

- a) Mitglieder:  
Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.  
Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- b) Provisorische Mitglieder:  
Ein Neumitglied wird automatisch während mindestens 1 Jahr als provisorisches Mitglied gelistet.  
Danach entscheidet der Vorstand über seine definitive Aufnahme.  
Jugendliche unter 16 Jahren können nur die provisorische Mitgliedschaft erhalten.  
Provisorische Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann elektronisch oder schriftlich an den Vorstand, unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist, auf jeweils den 31. Dezember des ablaufenden Jahres, eingereicht werden.

Mitglieder, welche den Statuten, Reglementen oder Weisungen der Organe zuwiderhandeln, können vom Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird 30 Tage ab erfolgter Mitteilung rechtskräftig.

Der Vorstand kann in schweren Fällen das betreffende Mitglied sofort in seinen Rechten einstellen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

## **8. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung elektronisch oder schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
3. Abnahme des Berichtes des Rechnungsrevisors
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Vorstandsmitglieder
6. Bestimmung des Rechnungsrevisors
7. Genehmigung des Budgets
8. Festsetzung der Jahresbeiträge

9. Änderungen und Ergänzung der Statuten
10. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **9. Der Vorstand**

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und erfolgt so im Wechsel, dass pro Jahr höchstens die Hälfte der Vorstandsaufgaben neu besetzt werden können. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Cheftrainer

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Der Revisor erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

### **11. Zeichnungsberechtigung**

1. Rechtsverbindliche Schriften sind zu unterzeichnen durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied.
2. Nicht rechtsverbindliche Schriftstücke sind zu unterzeichnen durch ein Vorstandsmitglied.

### **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

### **14. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 03.04.2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Wetzikon/ZH, 03.04.2017

Der Präsident:



Markus Keller

Der Protokollführer:



Walter Gubler